

13.03.18**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AIS - AV - G - U - Vk - Wi -
Wozu **Punkt 12** der 966. Sitzung des Bundesrates am 23. März 2018

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011, (EU) Nr. 528/2012, (EU) 2016/424, 2016/425, (EU) 2016/426 und (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2004/42/EG, 2009/48/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2013/53/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU, 2014/68/EU und 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2017) 795 final; Ratsdok. 15950/17**A**Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,der **Gesundheitsausschuss (G)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,der **Verkehrsausschuss (Vk)**,der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

- AV
G
[G]
1. Der Bundesrat begrüßt [grundsätzlich] das Anliegen der Kommission, mit dem Verordnungsvorschlag die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten zu stärken.
- {AV}
- (bei Annahme entfällt Ziffer 2)
- Der Bundesrat anerkennt das Ziel der Kommission, ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz {sowie öffentliche Sicherheit} zu gewährleisten.
- {Der Bundesrat anerkennt die Ziele der Kommission, das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts zu verbessern, indem zum Beispiel der Rechtsrahmen der EU vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert wird sowie der Informationsaustausch und die Arbeitsleistung zwischen den Marktüberwachungsbehörden verbessert werden. Die Marktüberwachung ist ein entscheidender Beitrag für die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes. Sie trägt dazu bei, dass Produkte vom Markt genommen werden, sofern sie nicht mit Rechtsvorschriften der EU konform sind, und stellt bei Produkten, die mit einem ernststen Risiko für die Gesundheit oder andere Rechtsgüter verbunden sind, ein rasches Eingreifen sicher.}
- U
2. Der Bundesrat begrüßt das grundsätzliche Anliegen der Kommission, die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten zu stärken und ein hohes Schutzniveau in Bezug auf öffentliche Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.
- AIS
AV
U
V
k
Wi
Wo
3. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, einen vertieften und gerechteren Binnenmarkt zu verwirklichen, indem die Konformität von Produkten gestärkt und EU-Harmonisierungsvorschriften für Produkte verstärkt durchgesetzt werden. Begrüßt wird der Verordnungsvorschlag auch insofern, als mit der Erfassung des Online-Handels den Anforderungen, die moderne Lieferketten an die Marktüberwachung stellen, insbesondere auch für Produkte, die aus Drittländern in die EU gelangen, begegnet wird.

- U 4. Der Bundesrat erkennt das Ziel der Kommission, einen gerechteren Binnenmarkt zu verwirklichen an. Er unterstützt die Initiative der Kommission zur Stärkung der Konformität der Produkte und zur Durchsetzung der EU-Harmonisierungsvorschriften für Produkte, um die Menge nichtkonformer Produkte auf dem EU-Markt anzugehen, Anreize für eine bessere Einhaltung der Vorschriften zu bieten und eine gerechte und gleiche Behandlung zu gewährleisten.

Die Konsolidierung des für Marktüberwachungstätigkeiten vorhandenen Rahmens, die Förderung gemeinsamer Marktüberwachungsaktionen verschiedener Mitgliedstaaten, insbesondere ein verstärkter Rechtsrahmen für Kontrollen von Produkten, die auf den europäischen Markt gelangen, und eine verbesserte Kooperation zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden stellen entscheidende Beiträge für die Erreichung des Zieles dar.

- AV
U 5. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die im Erwägungsgrund 11 beschriebene Erwartung, dass die Wirtschaftsakteure in der gesamten Lieferkette verantwortlich sind und vollständig im Einklang mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, damit die Konformität mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU für Produkte sichergestellt wird.

- AV
U 6. Der Bundesrat stellt in dem Zusammenhang jedoch mit [außerordentlichem] Bedauern fest, dass in dem Verordnungsvorschlag nur wenige Änderungsvorschläge des Bundesrates zur ersten Vorlage des Verordnungsvorschlags (BR-Drucksache 126/13 (Beschluss)) berücksichtigt wurden.

- AV
(bei Annahme entfällt Ziffer 8) 7. Die rechtliche Ausgestaltung des Vorschlags der Kommission für eine neue Marktüberwachungsverordnung wird den genannten Zielen nach wie vor nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu einem immensen Mehraufwand an Meldungen und Berichten bei den Behörden ohne erkennbaren Mehrwert: Beispielsweise ist vorgesehen, dass bei einer Einschränkung der Bereitstellung auf dem Markt, wenn ein Produkt nicht den geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht, die Kommission, das Netzwerk, die anderen Mitgliedstaaten und die Endnutzer entsprechend informiert werden. Dies würde beispielsweise im Bereich der Kennzeichnungsverstöße zu einer Flut von Meldungen führen, ohne dass hierdurch ein Effizienzgewinn in der Überwachung zu erkennen ist.

U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 7)

8. Der Verordnungsvorschlag enthält zwar wichtige Ansätze für eine verbesserte Marktüberwachung. Allerdings wird die Ausgestaltung des Vorschlags der Kommission nach Auffassung des Bundesrates den mit dem Vorschlag verfolgten Zielen nicht ausreichend gerecht.

AV
U
[AV]
{U}

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vielmehr, bei den anstehenden Verhandlungen auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass [folgende Punkte überarbeitet] und {insbesondere folgende Verbesserungen vorgenommen} werden:

Zum Anwendungsbereich

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 11
und
Ziffer 12
und
Ziffer 13
und
Ziffer 14
und
Ziffer 15
und
Ziffer 16
und
Ziffer 17)

10. Hauptempfehlung:
Die Bundesregierung wird insbesondere gebeten, sich bei den weiteren Verhandlungen für eine Klarstellung des Anwendungsbereichs (Artikel 2) einzusetzen. Ziel der Überarbeitung soll es sein, die Vorschriften zur Marktüberwachung vieler sektoraler Vorschriften zu überarbeiten und in einem einzigen Rechtsinstrument zu vereinheitlichen, das horizontal für alle Sektoren gilt (Erwägungsgrund 5). Dies wird durch die beabsichtigten Regelungen so nicht aufgenommen. Der Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 sollte keine Ausnahme für möglicherweise speziellere Regelungen zur Marktüberwachung in den aufgeführten 70 harmonisierten Rechtsvorschriften des Anhangs enthalten, da dies unterschiedliche Interpretationen des Anwendungsbereichs des vorliegenden Vorschlags eröffnet. Sofern die Ausnahme gleichwohl beibehalten werden soll, sind diejenigen Rechtsvorschriften, die nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers speziellere Regelungen zur Marktüberwachung enthalten, mit den spezielleren Regelungen in einem weiteren Anhang aufzuführen.

Zumindest ist aber eine deutlichere Klarstellung des Verhältnisses zwischen den Regelungen des Verordnungsvorschlags und den im Anhang aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften erforderlich. So ist zum Beispiel nicht klar, ob ein Informationsverpflichteter, der nach der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen nicht vorgesehen ist, durch den Rückgriff auf den Verordnungsvorschlag zu bestellen, oder ob die Verordnung (EU) 2016/425 auch insoweit lex specialis und gleichzeitig abschließend ist.

- U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 12
und
Ziffer 13
und
Ziffer 14
und
Ziffer 15
und
Ziffer 17;
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 10)
11. Hilfsempfehlung zu Ziffer 10:
- Ziel der Überarbeitung soll es sein, die Vorschriften zur Marktüberwachung vieler sektoraler Vorschriften zu überarbeiten und in einem einzigen Rechtsinstrument zu vereinheitlichen, das horizontal für alle Sektoren gilt (Erwägungsgrund 5).
- Der Verordnungsvorschlag führt jedoch zu Marktüberwachungsregelungen in drei verschiedenen nebeneinander bestehenden Regelungsbereichen (im Verordnungsvorschlag, in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung und in der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit). Marktüberwachungsregelungen sind auf europäischer Ebene somit in unterschiedlichen Strukturen mit je nach Einschlägigkeit unterschiedlichen Konsequenzen für die Marktüberwachung und für die Wirtschaftsakteure angelegt. Der Bundesrat hält eine Konsolidierung der Marktüberwachungsvorschriften für notwendig. Zumindest ist aber eine deutlichere Klarstellung des Verhältnisses zwischen den Regelungen des Verordnungsvorschlags und den im Anhang aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften erforderlich.
- AV
AIS
Vk
Wi
Wo
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10
oder
Ziffer 11)
12. Allerdings gibt der Bundesrat zu bedenken, dass eine Konsolidierung des für Marktüberwachungstätigkeiten bestehenden Rechtsrahmens in Form einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage im Interesse einer Vereinfachung und besseren Anwendbarkeit nicht erreicht wird.
- Vk
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 14
und
Ziffer 17;
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 10
oder
Ziffer 11)
13. Da der vorliegende Vorschlag die Regelungen zur Marktüberwachung in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 offensichtlich nicht vollständig ersetzen soll – sonst hätten in Artikel 38 des vorliegenden Vorschlags die Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vollständig außer Kraft gesetzt und auf den Anhang zum Vorschlag der neuen Verordnung verzichtet werden müssen –, würde es nach Inkrafttreten des Vorschlags einer neuen Verordnung zur Marktüberwachung dann vier europäische Rechtsvorschriften mit unterschiedlichen Regelungen zur Durchführung der Marktüberwachung (Richtlinie 2001/95/EG, Verordnung (EG) Nr. 764/2008 beziehungsweise die Nachfolgeverordnung (COM(2017) 796 final; BR-Drucksache 770/17), Verordnung (EG)

Nr. 765/2008 und die neue Verordnung (COM(2017) 795 final)) statt bisher nur drei geben. Dies entspricht grundsätzlich nicht den in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2011 zur Überprüfung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und Marktüberwachung (2010/2085(INI)) festgelegten politischen Zielen des Europäischen Parlaments.

AV
AIS
Wi
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10
oder
Ziffer 11
oder
Ziffer 13)

14. Der Verordnungsvorschlag führt zu Marktüberwachungsregelungen in drei verschiedenen nebeneinander bestehenden Regelungsbereichen (im Verordnungsvorschlag, in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung und in der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit). Marktüberwachungsregelungen sind auf europäischer Ebene somit in unterschiedlichen Strukturen mit je nach Einschlägigkeit unterschiedlichen Konsequenzen für die Marktüberwachung und für die Wirtschaftsakteure angelegt.

AV
AIS
Vk
Wi
Wo
[AV, AIS
Wi]

15. Der Bundesrat hält eine Konsolidierung der Marktüberwachungsvorschriften für [wünschenswert] und {notwendig}.
- Zumindest ist aber eine deutlichere Klarstellung des Verhältnisses zwischen den Regelungen des Verordnungsvorschlags und den im Anhang aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften erforderlich.

{Vk
Wo}
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10
oder
Ziffer 11)

AIS
AV
Wi
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10)

16. So ist zum Beispiel nicht klar, ob ein Informationsverpflichteter, der nach der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen nicht vorgesehen ist, durch den Rückgriff auf den Verordnungsvorschlag zu bestellen ist oder ob die Verordnung (EU) 2016/425 auch insoweit lex specialis und gleichzeitig abschließend ist.

AV
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 10
oder
Ziffer 11
oder
Ziffer 13)

17. Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Anwendungsbereich des Vorschlags (Artikel 2) klarzustellen. Ziel des Vorschlags soll es sein, die Vorschriften zur Marktüberwachung vieler sektoraler Vorschriften zu überarbeiten und in einem einzigen Rechtsinstrument zu vereinheitlichen, das horizontal für alle Sektoren gilt (Erwägungsgrund 5). Dies wird durch die beabsichtigten Regelungen nicht aufgenommen. Der Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 sollte keine Ausnahme für möglicherweise speziellere Regelungen in den aufgeführten 70 harmonisierten Rechtsvorschriften des Anhangs enthalten, da dies unterschiedliche Interpretationen des Anwendungsbereichs eröffnet. Sofern die Ausnahme gleichwohl beibehalten werden soll, sind diejenigen Rechtsvorschriften, die nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers speziellere Regelungen zur Marktüberwachung enthalten, in einem weiteren Anhang aufzuführen.

U 18. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Nennung der Harmonisierungsrechtsvorschriften, die unter den Verordnungsvorschlag fallen und insoweit den Anwendungsbereich festlegen. Allerdings sieht er Ergänzungsbedarf zur Erreichung der oben genannten Ziele.

Wo 19. Die Vorlage beabsichtigt zwar einen neuen sektorübergreifenden Rahmen für die Marktüberwachung von sicherheitsrelevanten Produkten, indem sie für bestimmte, von den im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU erfasste Produkte den derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthaltenen Rechtsrahmen für die Marktüberwachung ersetzt. Aber die Vorlage ist nicht ausreichend mit der für harmonisierte Bauprodukte, die sie ebenfalls erfassen will, geltenden Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (sogenannte Bauproduktenverordnung) abgestimmt. Die Bauproduktenverordnung weist systematisch wesentliche Unterschiede zur Harmonisierung in anderen Produktbereichen auf. Insofern konsequent ist die Marktüberwachung bislang sektorspezifisch in Artikel 56 fortfolgende Bauproduktenverordnung geregelt und genießt Vorrang vor der horizontalen Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 765/2008). Die Streichung von Artikel 56 Absatz 1 Bauproduktenverordnung aufgrund des Verordnungsentwurfs ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Soweit Änderungen für erforderlich gehalten werden, können diese sektorspezifisch erfolgen. Im Übrigen wird derzeit seitens der Kommission eine mögliche Novellierung der Bauproduktenverordnung evaluiert.

- Wi 20. Bezüglich der Marktüberwachung sollte eine klare Unterscheidung zwischen der Überwachung von Sicherheitsvorschriften und der Überwachung sonstiger Vorschriften erfolgen. Die für Sicherheitsvorschriften vorgesehenen Kontrollen, Verfolgungsmaßnahmen und Berichterstattungspflichten können zum Beispiel bei Kennzeichnungsvorschriften unverhältnismäßig sein. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 3. Mai 2013 (BR-Drucksache 126/13 (Beschluss)), dort Ziffer 4 Spiegelstrich 2).
- Wi 21. Bei Vorschriften ohne Bezug zu den wesentlichen Anforderungen Sicherheit und Gesundheit sollte es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, ob sie eine aktive staatliche Marktüberwachung mittels Stichprobenziehungen für erforderlich halten. Die Regelungen des Wettbewerbsrechts (Verbot der Irreführung), Abmahnungen und die Ahndung von angezeigten Verstößen als Ordnungswidrigkeit können für die Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und einer korrekten Verbraucherinformation ausreichend sein. In jedem Fall ist eine Kosten-Nutzen-Abwägung erforderlich, ob die durch die aktive Überwachung herbeigeführte Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen und der Verbraucherinformation die zusätzlichen Kosten der Überwachung rechtfertigt. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine oben genannte Stellungnahme, dort Ziffer 4 Spiegelstrich 2.
- AV 22. Aus Sicht des Bundesrates ist außerdem kein Bedarf erkennbar, dass die Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 weiterhin anzuwenden sind auf solche harmonisierten Rechtsvorschriften, die nicht im Anhang des Vorschlags aufgeführt sind. Dies widerspricht dem Ziel des Vorschlags, einen einheitlichen Rahmen für die Marktüberwachung zu schaffen. Die Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollten daher in Artikel 38 gestrichen werden und stattdessen alle relevanten der Marktüberwachung unterliegenden harmonisierten Rechtsvorschriften in den Anhang des vorliegenden Verordnungsvorschlags aufgenommen werden. Dies gilt auch für künftige Rechtsvorschriften wie den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngemittelprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 (BR-Drucksache 143/16).

Unabhängig davon sollte die Tabakprodukt-Richtlinie 2014/40/EG im Anhang ergänzt werden.

...

- Vk 23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass für den Bereich der Seilbahnen und deren Sicherheitsbauteile beziehungsweise Teilsysteme eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags geschaffen wird, da in der europäischen Seilbahnverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/424) bereits Regelungen zur Marktüberwachung (Artikel 40 bis 43 Verordnung (EU) Nr. 2016/424) existieren, die die Spezifika von Seilbahnen und deren Sicherheitsbauteile beziehungsweise Teilsysteme berücksichtigen und zudem strengere Regelungen zur Marktüberwachung darstellen und damit im Ergebnis ein Mehr an Sicherheit im Seilbahnverkehr bedeuten. Ergänzend wird zudem darauf hingewiesen, dass die Artikel 5, 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/424 strenge Vorgaben für die Genehmigungsverfahren und den Betrieb von Seilbahnen enthalten, die die spezifischen Regelungen zur Marktüberwachung ergänzen.

Zu Begriffsbestimmungen

- Wo 24. Es ist unter anderem zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Anwendung und Einhaltung harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung im Gegensatz zu anderen EU-Harmonisierungssektoren zwingend und nicht freiwillig ist. Harmonisierungsgegenstand der Bauproduktenverordnung ist die Aufstellung harmonisierter Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten. Damit wird den an der Errichtung von Bauwerken Beteiligten die Auswahl solcher Bauprodukte für die Errichtung ermöglicht, mit denen mitgliedstaatliche Anforderungen an Bauwerke erfüllt werden können. Anders als bei anderen Harmonisierungssektoren im Bereich der Produktsicherheit wird durch die Bauproduktenverordnung und hierauf basierenden harmonisierten technischen Normen im Bauproduktenbereich mithin kein einheitlicher europäischer Sicherheitsstandard, sondern lediglich eine „gemeinsame Fachsprache“ zur Ermittlung der Beständigkeit und Angabe von Produktleistungen („performance“-basierter Ansatz) definiert. Die Kompetenz für die Regelung von (Sicherheits-) Anforderungen an Bauwerke und Verwendungsanforderungen an Bauprodukte ist bei den Mitgliedstaaten verblieben, das Sicherheitsniveau im Bausektor differiert im Ergebnis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Die Bauproduktenverordnung bietet damit keine Grundlage, um die technischen Verwendungsanforderungen an Bauprodukte abschließend zu harmonisieren. Die Verwendbarkeit des Bauprodukts ist nur dann gegeben, wenn die erklärten Leistungen den nationalen Bauwerksanforderungen entsprechen. Der

vorliegende Entwurf einer horizontalen Marktüberwachungsverordnung wird den spezifischen Eigenheiten des Bausektors nicht gerecht.

- Wo 25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Beteiligung der für das Bauordnungsrecht zuständigen Gremien der Länder sicherzustellen und bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass für den Bauproduktensektor eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags geschaffen wird.
- Vk
Wo
[Vk] 26. Jedenfalls aber sieht der Bundesrat für den vorliegenden Vorschlag einen grundlegenden Überarbeitungs- und Nachbesserungsbedarf [, der den administrativen Aufwand deutlich reduziert und zu klaren Begriffsbestimmungen führt].
- Wo 27. Es sind die sektorspezifischen Besonderheiten bei den Bauprodukten zu berücksichtigen; die bloße Streichung von Artikel 56 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung ist hierzu weder ausreichend noch sinnvoll. Insbesondere sind auch die Begrifflichkeiten der vorgeschlagenen Verordnung an die der Bauproduktenverordnung anzupassen und der Harmonisierungsgegenstand zu respektieren:
- Ein als "EU-Konformitätserklärung" (Artikel 5 des Verordnungsvorschlags) bezeichnetes Dokument gibt es nicht.
 - Mögliche Gefährdungen im Zusammenhang mit Bauprodukten realisieren sich üblicherweise bei der Nutzung des Bauwerks, für das das Bauprodukt verwendet wurde, oder beim "Endverwender" (vergleiche die von Artikel 3 Nummer 17 abweichende Definition des "Rückrufs" in Artikel 2 Nummer 24 Bauproduktenverordnung). Die erste Alternative des Artikels 12 Absatz 3 wird für harmonisierte Bauprodukte daher kaum von Bedeutung sein. Zudem bleibt die Formulierung "Das Produkt gefährdet wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Endnutzer." für den Vollzug zu ungenau.
- AV 28. Der Bundesrat sieht ferner Überarbeitungsbedarf bei den folgenden Begriffsbestimmungen (Artikel 3):
- Einbeziehung des Online-Handels bei der Begriffsbestimmung der „Bereitstellung auf dem Markt“ (Artikel 3 Nummer 1)

Der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ sollte vom Regelungsinhalt dem Begriff „Inverkehrbringen“ der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gleichgestellt werden, um auch das Bereithalten von Produkten für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe zu berücksichtigen. Dies ist erforderlich, um Marktüberwachungsmaßnahmen gegenüber Online-Plattformen, auf denen Drittanbieter ihre Erzeugnisse anbieten, und Dienstleistern, die bei der Bereitstellung von Waren unterstützend tätig werden (zum Beispiel Fulfillment-Dienstleister), zu ermöglichen. Die Erzeugnisse von außereuropäischen Drittanbietern weisen besonders häufig Mängel auf; wegen ihres Sitzes im Ausland sind Marktüberwachungsmaßnahmen aber in der Regel nicht möglich. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine wirksame Marktüberwachung zu realisieren, müssen Online-Plattformen und Dienstleister in den Adressatenkreis von Marktüberwachungsmaßnahmen aufgenommen werden.

- Einheitliche Begriffsdefinition des Wirtschaftsakteurs (Artikel 3 Nummer 12)

In der Begriffsdefinition des Wirtschaftsakteurs wird zusätzlich auf die Definitionen in einer Vielzahl europäischer Rechtsvorschriften verwiesen, die mitgeteilt sollen. Teilweise sind diese Definitionen identisch und der Verweis ist nicht erforderlich (zum Beispiel Richtlinie 2009/48/EG). Diese verwirrenden Rechtsbezüge erschweren den Vollzug. Es sollte eine einheitliche Definition gelten.

- AIS 29. – Es bedarf zudem auch der Klarstellung, ob eine Ausdehnung der Begriffsdefinition „Wirtschaftsakteur“, die sich aus der Bezugnahme auf spezialgesetzliche Harmonisierungsrechtsvorschriften ergibt, grundsätzlich auch für andere Rechtsbereiche gilt. Denn dies würde im Einzelfall zu einer erheblichen Ausweitung der Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden führen, zum Beispiel auch zu einer Überwachung der privaten Einführer.
- Wo 30. – Die in Artikel 3 Nummer 15 der vorgeschlagenen Verordnung enthaltene Begriffsbestimmung für das "ernste Risiko" ist kaum verständlich, da der Begriff mittels der gleichen Begrifflichkeit ("jedes ernste Risiko, das [...]") erläutert wird.

- U 31. – Klarstellung möglicher Maßnahmen gegenüber „für Konformitätsinformationen zuständigen Personen“ (zu Kapitel II, Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 14).

Nach Artikel 4 Absatz 3 haben die oben genannten Personen Aufgaben gegenüber der Marktüberwachungsbehörde. Sie sind jedoch nicht zwingend Wirtschaftsakteure nach der Definition des Artikels 3 Absatz 12, da die „für Konformitätsinformationen zuständigen Personen“ nicht die Eigenschaften aufweisen müssen, die einen Wirtschaftsakteur auszeichnen. Gleichwohl sollten die Marktüberwachungsbehörden die Befugnis haben, die Erfüllung der ihnen gegenüber bestehenden Aufgaben notfalls mittels Maßnahmen durchzusetzen, da diese Personen gegebenenfalls die einzig verantwortlichen Personen innerhalb des Binnenmarktes sind. Der Maßnahmenkatalog in Artikel 14 müsste hierfür entsprechend erweitert werden.

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 33
und
Ziffer 34
und
Ziffer 35)

32. Hauptempfehlung:

Der Bundesrat bittet des Weiteren die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen für Folgendes einzusetzen:

- Rechtsbegriffe sollten vereinheitlicht, Widersprüche beseitigt werden sowie Klarstellungen und Konkretisierungen von unklaren Rechtsbegriffen in der vorgeschlagenen Verordnung erfolgen:
 - Klarzustellen ist, dass Produkte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sind, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt wurden oder in natürlicher Form vorkommen (Artikel 3 (12)c).
 - Begriffe des „Ausstellens/Anbietens“ und der „Inbetriebnahme“ sind zu ergänzen (Artikel 3).
 - Die in Bezug genommenen Rechtsvorschriften und die darin enthaltenen Begriffsdefinitionen sind in Bezug auf Artikel 3 zu vereinheitlichen, um dem Anspruch eines einheitlichen Rahmens für die Marktüberwachung gerecht zu werden (Beispiel: unterschiedliche Definitionen des Wirtschaftsakteurs im Hinblick auf den privaten Einführer).
 - Der Begriff „Sanktionen“ aus Artikel 61 ist anstelle von „Strafen“ zu verwenden, um das in Deutschland bewährte System des Bußgelds national weiter anwenden zu können.
- Der Begriff „freiwillige Maßnahmen“ der Wirtschaftsakteure (Artikel 9) bedarf der Klarstellung dahingehend, dass diese nur dann gegeben sind,

wenn die Behörden zuvor keinerlei Maßnahmen ergriffen haben, zum Beispiel in Form von mündlichen Anordnungen.

- Klarstellung, dass Behörden Korrekturmaßnahmen durch die Wirtschaftsakteure anordnen können, ein rechtskonformes Verhalten jedoch nicht „gewährleisten“ (Artikel 12 (1)u). Im Sinne der Verordnung sind die Wirtschaftsakteure verantwortlich für ihre Produkte und die Rechtskonformität.
- Klarstellung, dass Behörden auch gegenüber den „für Konformitätsinformationen zuständigen Personen“ nach Artikel 4 (3) Maßnahmen entsprechend Artikel 14 durchsetzen können, da diese Personen nicht zwingend Wirtschaftsakteure gemäß der Definition des Artikels 3 (12) sind.

U
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 34;
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 32)

33. Hilfsempfehlung zu Ziffer 32:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, außerdem folgende Punkte in den Verhandlungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen: Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe und Klarstellung beziehungsweise Beseitigung von Widersprüchen (zu Artikel 3 und Artikel 12). Rechtsbegriffe sollten vereinheitlicht, Widersprüche beseitigt werden sowie Klarstellungen und Konkretisierungen von unklaren Rechtsbegriffen in der vorgeschlagenen Verordnung erfolgen. So sollte unter anderem klargestellt werden, dass Produkte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sind. Außerdem sollte in Artikel 12 der Begriff „Sanktionen“ anstelle von „Strafen“ verwendet werden, da die Gerichte durch diese Eingrenzung zusätzlich belastet würden und das bewährte System des Bußgelds national keine Anwendung finden könnte.

AIS
Wi
(entfällt
bei Annahme
von
Ziffer 32
oder
Ziffer 33)

34. Der Bundesrat sieht Nachbesserungsbedarf bei den Begriffsbestimmungen.

AIS
AV
Wi
(entfällt
bei Annahme
von
Ziffer 32)

35. Artikel 3 sollte um die Begriffe des Ausstellers und Anbieters erweitert werden, mit der Konsequenz, dass diese auch als Marktakteure verpflichtet werden müssten.

- AIS
AV
U
Wi
36. Dagegen ist der reine Verpacker oder Versender als Wirtschaftsakteur zu streichen (Nummer 12 Buchstabe h). Damit kann insbesondere den Anforderungen des Online-Handels möglichst frühzeitig und in ausreichender Weise begegnet werden.
- AV
37. Differenzierung des Begriffs „Endnutzer“ (Artikel 3 Nummer 16)
- Der Begriff „Endnutzer“ in Artikel 3 Nummer 16 sollte in gewerbliche und private Endnutzer unterteilt werden, um bei den Maßnahmen eine Information der gewerblichen Endnutzer im Rahmen des Vertriebswegs von einer öffentlichen Information der privaten Endnutzer trennen zu können. Die Differenzierung ist notwendig, um Veröffentlichungen im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (siehe Artikel 14 Absatz 5 des Vorschlags) auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken zu können.
- U
38. Konkretisierung der Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 7 (zu Kapitel II Artikel 4 Absatz 7).
- Die Ausnahme in Artikel 4 Absatz 7 knüpft nach ihrer Formulierung am Produkt selbst, nicht aber an die Anwendung der jeweiligen Verordnung an. Fällt ein Produkt gleichzeitig unter eine der dort genannten Verordnungen und unter mindestens eine der übrigen im Anhang genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften, ist nach der Formulierung in Artikel 4 Absatz 7 des Vorschlags auch hinsichtlich der Marktüberwachung nach der letztgenannten Harmonisierungsrechtsvorschrift Artikel 4 nicht anwendbar. Diese Folge kann so nicht gewollt sein.

Zu einzelnen Vorschriften

- AV
39. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass das Kapitel III der vorgeschlagenen Verordnung mit den Artikeln 6, 7, 8 und 9 gestrichen wird.
- U
(bei Annahme
entfallen
Ziffer 41
und
Ziffer 42
und
Ziffer 43)
40. Hauptempfehlung:
- Die Artikel 7 und 8 sollten ersatzlos entfallen. Die Marktüberwachung dient dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit sowie dem Umwelt- und Verbraucherschutz und sorgt für gleiche Marktzugangsbedingungen und einen fairen Wettbewerb. Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden müssen ihrer Tätigkeit unabhängig und unvoreingenommen nachgehen können. Bei den

angedachten Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Marktüberwachungsbehörde und Wirtschaftsakteur erklärt sich die Behörde bereit, den Wirtschaftsakteur in Bezug auf die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zu beraten und zu unterstützen. Dies kann neben einem erheblichen Mehraufwand seitens der Behörde im Fall einer von dritter Seite vermuteten Nichtkonformität zu Interessenskonflikten führen, wohingegen die Vorteile einer solchen Vereinbarung als gering eingeschätzt werden. Den Marktüberwachungsbehörden könnte zudem vorgeworfen werden, ihre eigenen Beratungsergebnisse zu überwachen. Für vergleichbare Beratungstätigkeiten stehen den Wirtschaftsakteuren Wirtschaftsverbände beziehungsweise privatwirtschaftliche Dienstleister zur Verfügung. Die Aufgabe von Unternehmen oder Organisationen, die Unternehmen vertreten, besteht im Grundsatz in der Wahrnehmung der jeweiligen Unternehmensinteressen. Bei einer aktiven und direkten Beteiligung an behördlichen Marktüberwachungstätigkeiten besteht die Gefahr eines Konflikts mit der unabhängigen, unparteiischen und unvoreingenommenen Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörden.

U
(bei Annahme
entfallen
Ziffer 42
und
Ziffer 43;
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 40)

41. Hilfsempfehlung zu Ziffer 40:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die im Verordnungsvorschlag enthaltene „Konformitätspartnerschaft“ entfällt (Artikel 7 und 8), da diese den Zielen des Verordnungsvorschlags nicht gerecht wird. Der von der Kommission beklagte Personalmangel der Überwachungsbehörden würde verschärft durch konkurrierende Aufgaben und aufgrund einer zusätzlichen, privatrechtlich agierenden beratenden Bürokratie. Die Kommission misst der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit (Artikel 12) zu Recht eine große Bedeutung bei. Gleichzeitige Beratungstätigkeiten beinhalten jedoch die Gefahr der Interessenskollision und könnten mit korruptionsvorbeugenden Vorgaben im Verwaltungsbereich kollidieren. Gleiches gilt für die in Artikel 8 genannte Absichtserklärung mit Interessenträgern. Denn es gilt, bereits den Anschein in der Öffentlichkeit zu vermeiden, dass eine Behörde nicht unparteilich und unbefangen vorgeht. Zudem besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen, wenn privatrechtlich angebotene Dienstleistungen verstaatlicht und diese Leistungen von Behörden durch deutlich niedrigere Preise als marktüblich zusätzlich zu den bereits durch Private angebotenen erbracht würden.

- AIS
Wi
[Wi]
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 43,
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 40
oder
Ziffer 41)
42. Der Bundesrat hält es für [dringend] geboten, dass die Artikel 7 und 8 gestrichen werden. Die in Form von Partnerschaften angelegte Beratungs- und Unterstützungsfunktion der Marktüberwachungsbehörden bezüglich der Konformität von Produkten könnte die notwendige Unabhängigkeit und Neutralität der Kontrollbehörden in Frage stellen und zu einer Minimierung der Eigenverantwortung der Wirtschaftsakteure führen.
- AV
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 40
oder
Ziffer 41
oder
Ziffer 42)
43. Insbesondere die Artikel 7 und 8 greifen in erheblichem Maße in die Neutralitätsvoraussetzungen der Marktüberwachungsbehörden ein.
- AV
44. Im Einzelnen werden durch die Beratungen von Unternehmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten Kosten auf die öffentliche Hand verlagert. Der hier vorgesehene Aufgabenzuwachs und die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen sind derzeit nicht realisierbar.
- Sollte der Wegfall des Kapitels III nicht möglich sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Artikel 7 und 8 gleichwohl gestrichen werden.
- U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 46)
45. Organisation der Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten (zu Kapitel IV, Artikel 10).
- Die genannten Verpflichtungen zur Schaffung von Mechanismen für die Kommunikation und Koordination sowie Verfahren für die Marktüberwachung betreffen die innerstaatliche Organisation der Marktüberwachung. Wer innerhalb des Mitgliedstaates für die Entwicklung dieser Mechanismen und Verfahren verantwortlich ist, obliegt dem jeweiligen Mitgliedstaat selbst. Die Verpflichtungen nach Artikel 10 sollten daher den Mitgliedstaaten und nicht deren Marktüberwachungsbehörden auferlegt werden.

AV
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 45)

46. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Vorschlag den Marktüberwachungsbehörden Aufgaben zuweist (Artikel 10), die der Organisation der Mitgliedstaaten und nicht der einzelnen Marktüberwachungsbehörde obliegen. Entsprechend der auch in anderen EU-Rechtsvorschriften verwendeten Terminologie sollte an dieser Stelle der Begriff „Mitgliedstaaten“ statt „Marktüberwachungsbehörden“ verwendet werden.

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 48
und
Ziffer 50)

47. Benennung und Aufgaben einer zentralen Verbindungsstelle (zu Kapitel IV, Artikel 11).

Nach Artikel 11 benennt jeder Mitgliedstaat eine zentrale Verbindungsstelle, die für die Koordinierung der Durchsetzungs- und Marktüberwachungstätigkeiten der dortigen Marktüberwachungsbehörden bezüglich aller im Anhang genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften verantwortlich ist. Eine solche zentrale Verbindungsstelle mit eigener Koordinierungsverantwortung tangiert die Vollzugstätigkeit der Marktüberwachungsbehörden und widerspricht damit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Wird hierzu eine Bundesbehörde berufen, besteht die Gefahr einer unzulässigen Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern. Landesbehörden sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung ausschließlich auf das jeweilige Land beschränkt und schon deshalb nicht befugt, Tätigkeiten in anderen Ländern zu koordinieren. Im Bundesstaat erfolgt die Koordinierung der Durchsetzungs- und Marktüberwachungstätigkeiten daher über entsprechend besetzte Gremien, die den jeweiligen getrennten Verantwortungsbereichen Rechnung tragen. Eine zentrale Verbindungsstelle dürfte daher keine eigenverantwortliche Koordinationsaufgabe haben und es müsste insoweit geregelt werden, dass die Mitgliedstaaten die Koordinierung der Durchsetzungs- und Marktüberwachungstätigkeiten ihrer Marktüberwachungsbehörden sicherstellen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es für den praktischen Vollzug der Marktüberwachung vorzugswürdig ist, wenn nur eine einzige zentrale Verbindungsstelle pro Mitgliedstaat für alle betroffenen Harmonisierungsrechtsbereiche vorhanden sein darf.

AV
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 50;
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 47)

48. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Regelungen zur Verbindungsstelle (Artikel 11, Artikel 24 und Artikel 32) überarbeitet werden, um die föderale Struktur Deutschlands zu berücksichtigen. Die Regelungen tangieren die Vollzugstätigkeit der Marktüberwachungsbehörden und widersprechen damit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Eine zentrale Verbindungsstelle dürfte keine eigenverantwortliche Koordinationsaufgabe haben und es müsste insoweit geregelt werden, dass die Mitgliedstaaten die Koordinierung der Durchsetzungs- und Marktüberwachungstätigkeiten ihrer Marktüberwachungsbehörden sicherstellen. Als Vorbild könnte die Formulierung in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/625 dienen.

Der Bundesrat gibt außerdem zu bedenken, ob es für den praktischen Vollzug der Marktüberwachung sinnvoll ist, wenn nur eine einzige zentrale Verbindungsstelle pro Mitgliedstaat für alle betroffenen Harmonisierungsrechtsbereiche vorhanden sein darf.

- Wi 49. Der Bundesrat lehnt die Schaffung einer zentralen Verbindungsstelle, die die Durchsetzungs- und Marktüberwachungsaktivitäten der Marktüberwachungsbehörden koordiniert (Artikel 11 Absatz 3), für den Bereich des gesetzlichen Mess- und Eichwesens ab.

Vk
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 47
oder
Ziffer 48)

50. Kritisch sieht der Bundesrat den Eingriff in die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 11 Absatz 3, der die Einrichtung einer (einzigen) Verbindungsstelle vorgibt, die verantwortlich für die Koordinierung der Durchsetzungs- und Marktüberwachungstätigkeiten aller Marktüberwachungsbehörden (des Bundes und der Länder) sein soll.

- AIS
AV
U
Vk
Wi
51. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Neuerungen und Erweiterungen der Informations- und Durchführungsverpflichtungen kritisch zu hinterfragen sind. [Eine Vielzahl dieser Pflichten ist zum einen im Detail unklar, zum Beispiel inwieweit das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) als Informationsweiterleitungssystem im Kontext mit dem Schutzklauselverfahren beibehalten werden soll. Zum anderen sind die Pflichten, so wie sie angelegt sind, von der Marktüberwachung nicht erfüllbar. Dies betrifft zum Beispiel die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben (v) Ziffer i) vorgesehene Marktanalyse zur Anzahl der auf dem Markt befindlichen Produkte und sämtlicher von ihnen ausgehender Gefahren oder die in Artikel 15 Absatz 1 geregelte Durchführung repräsentativer statt wie bisher risikoorientierter Stichproben.
- [AIS
AV
U
Wi]

Diese umfassenden Verpflichtungen führen zu einem ganz erheblichen Bürokratieaufwand, der zu Lasten marktüberwachungsrechtlicher Vollzugstätigkeit der Behörden und damit zu Lasten eines sichereren Binnenmarkts geht.]

U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 53)

52. Fassung der Regelungen zu Tätigkeiten beziehungsweise Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden (zu Kapitel IV und V, Artikel 12 und Artikel 15).

Die Regelungen des Artikels 12 Absatz 2 knüpfen an verschiedene Faktoren an, die nicht in jedem Fall vollständig von den Marktüberwachungsbehörden ermittelbar und für eine angemessene und effektive Marktüberwachung auch nicht zwingend erforderlich sind. So werden sich auch bei sorgfältiger Marktanalyse die Anzahl der auf dem Markt befindlicher Produkte und sämtliche Gefahren mit vertretbarem Aufwand nicht vollständig ermitteln lassen. Auch existiert angesichts der nur stichprobenhaften Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden keine verlässliche und seriöse Datengrundlage zur Erstellung eines Risikoprofils für jeden einzelnen Wirtschaftsakteur. Zudem sind die Regelungen des Artikel 12 Absatz 2 umfassender und praxisgerechter in Artikel 15 Absatz 1 enthalten. Artikel 15 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den in der Praxis bereits bewährten Formulierungen in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Artikel 12 Absatz 2 sollte daher gestrichen werden. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 müsste dann jedoch noch um „sonstige Informationen“ im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beziehungsweise um die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe x des vorliegenden Vorschlags geregelten Informationen ergänzt werden. Außerdem sollte in Satz 1 die bewährte Formulierung „anhand angemessener Stichproben“ beibehalten werden. „Repräsentative“ Stichproben würden einen Überblick der Marktüberwachungsbehörde über sämtliche gehandelten vergleichbaren Produkte erfordern. Dieser ist nicht in jedem Fall mit zumutbarem Aufwand herstellbar. Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 enthält Anforderungen an die Einstellung von Informationen in das System nach Artikel 34. Diese sollten ausschließlich und umfassend in Artikel 34 geregelt werden. Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 ist dann entbehrlich.

- AV 53. Der Bundesrat bittet um Streichung der Regelung in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe v [korrekt: a] Ziffer i, wonach bei den risikoorientierten Kontrollen auch die Anzahl der auf dem Markt befindlichen Produkte zu berücksichtigen ist. Diese wird sich auch bei sorgfältiger Marktanalyse mit vertretbarem Aufwand nicht vollständig ermitteln lassen, so dass eine solche Anforderung un-

...

realistisch und nicht erfüllbar ist – auch im Hinblick auf die rasante Produktentwicklung und den damit einhergehenden laufenden Veränderungen auf dem Markt.

- AV 54. Stattdessen sollte eine Befugnis der Marktüberwachungsbehörde zur Verpflichtung der Wirtschaftsakteure eingefügt werden, dieser Daten zu ihren Namen, Tätigkeiten und Betriebsstätten mitzuteilen. Da keine Pflicht zur Betriebsregistrierung besteht, benötigen die Marktüberwachungsbehörden diese Daten als Grundlage für die Erstellung des Risikoprofils des Wirtschaftsakteurs.
- AV
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 56)
55. Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, dass in Fällen der Nichtkonformität eines Produkts ein abgestuftes, maßvolles und verhältnismäßiges Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde möglich ist. Der Vorschlag sieht jedoch in Artikel 12 Absatz 3 bei jeder Nichtkonformität, also auch in geringfügigsten Fällen, vor, die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt mindestens einzuschränken. Dies ist unverhältnismäßig und gegenüber den Wirtschaftsakteuren auch kaum vermittelbar. Die Regelung muss durch eine offene und generalklauselartige Formulierung, die ein abgestuftes Vorgehen ermöglicht, ersetzt werden.
- AIS
U
Wi
56. Der Bundesrat hält es dementsprechend auch für geboten, dass die Regelungen zur Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden in Artikel 12 Absatz 3 modifiziert werden. Sie enthalten übermäßige und gleichzeitig unklare Erweiterungen der bisherigen Tätigkeit und Handlungsverpflichtungen der Marktüberwachung, ohne dass ein echter Mehrwert für einen sichereren und gerechteren Binnenmarkt erzielt wird. Mangels generalklauselartiger Formulierung ist der Marktüberwachungsbehörde ein abgestuftes und verhältnismäßiges Agieren nicht mehr möglich. Vielmehr sieht der Verordnungsvorschlag nun für jede noch so geringfügige Nichtkonformität (zum Beispiel schlecht leserliche CE-Kennzeichnung) die Einschränkung der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt vor. Ein solches Tätigkeitsverständnis widerspricht den Vorgaben des Beschlusses Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

- U 57. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, die im Grundsatz bewährten Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 stärker einzu-
beziehen und der Chemikaliensicherheit stärker Rechnung zu tragen. Die Kon-
formitätsprüfung ist zusätzlich zur risikobasierten Überprüfung in der Verord-
nung stärker zu verankern. Die Marktüberwachungsbehörden müssen zusätz-
lich zum risikobasierten Ansatz (Artikel 12) Konformitätskontrollen auch oh-
ne Risikobewertung durchführen können. Dabei ist zu überprüfen, inwieweit
der Verordnungsentwurf selbst dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.
- AV 58. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob die skizzierten Vorgaben
zur Erteilung von Befugnissen und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden
nach Artikel 14 und die Vorgaben für die Bußgeld- und Strafbemessung mit
dem nationalen Verwaltungsrecht beziehungsweise dem Grundgesetz in Ein-
klang stehen. Die Befugnisse und Pflichten der Marktüberwachungsbehörde
werden stark erweitert, diese müssen zum Teil inhaltlich wie auch vom Um-
fang deutlich abgegrenzt werden. Die Marktüberwachungsbehörden werden
nach Artikel 14 Absatz 5 zwar unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
tätig. Dieser Grundsatz ist bei den genannten Regelungen jedoch nicht durch-
gängig berücksichtigt und bietet teilweise keinen Mehrwert für den Verbrau-
cherschutz. Kritisch gesehen werden insbesondere
- Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe qq [korrekt: d] mit der Befugnis, von jeder
Behörde, Einrichtung oder Stelle innerhalb des Mitgliedstaats der Markt-
überwachungsbehörde – also auch den Justiz-, Polizei- oder Finanzbehör-
den – oder von jeder natürlichen oder juristischen Person zu verlangen, alle
Dokumente, Daten oder Informationen, unabhängig von Form, Format,
Speichermedium oder Speicherort, bereitzustellen, damit die Marktüberwa-
chungsbehörde untersuchen kann, ob eine Nichtkonformität bestanden hat
oder besteht, und um die Einzelheiten dieser Nichtkonformität zu ermitteln,
insbesondere einschließlich jener Informationen, Daten oder Dokumente,
die zur Identifizierung und Verfolgung von Finanz- und Datenströmen, zur
Feststellung der Identität und der Kontaktdaten der an den Daten- und Fi-
nanzströmen beteiligten Personen und zur Ermittlung der Bankverbindung
und des Besitzes von Webseiten erforderlich sind,
 - Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe aaa [korrekt: n] mit der Befugnis, alle end-
gültigen Entscheidungen, endgültigen Maßnahmen, vom Wirtschaftsakteur
gegebenen Zusagen oder gemäß dieser Verordnung getroffenen Entschei-

dungen – einschließlich der Identität des Wirtschaftsakteurs, der für die Nichtkonformität verantwortlich war – zu veröffentlichen,

- Artikel 14 Absatz 4 mit der Vorgabe, dass die Marktüberwachungsbehörden jede vom Wirtschaftsakteur ihnen gegenüber gemachte Zusage, die Einzelheiten jeder Korrekturmaßnahme, die von einem Wirtschaftsakteur in ihrem Hoheitsgebiet ergriffen wurde, und die Einzelheiten der befristeten Maßnahmen, die von der Marktüberwachungsbehörde gemäß dieser Verordnung ergriffen wurden, veröffentlichen. Nach dieser Formulierung gibt es bei dieser Vorgabe kein Ermessen.

AV
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 60)

59. Der Bundesrat hält eine Regelung für sinnvoll, wonach mit der Benennung der jeweiligen Marktüberwachungsbehörde durch den Mitgliedstaat sämtliche nach dem Vorschlag erforderlichen Befugnisse (Artikel 14) auf diese Behörde übertragen sind. Damit könnten in allen Mitgliedstaaten dieselben Befugnisse für Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörden gelten. Die derzeitige Fassung des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 geht offensichtlich davon aus, dass jede in Absatz 3 genannte Befugnis der zu benennenden Marktüberwachungsbehörden noch im Einzelnen im Wege nationaler Rechtsetzung übertragen werden muss. Das Ziel des Verordnungsvorschlages, die Kontrolltätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden und deren Befugnisse EU-weit zu vereinheitlichen, kann so nicht sicher erreicht werden und es ist zu befürchten, dass die Umsetzung des Vorschlags in den Mitgliedstaaten im Detail unterschiedlich erfolgen wird. Die Regelung sollte daher angepasst werden.

- U 60. Befugnisse und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden (zu Kapitel V, Artikel 14).

Artikel 14 des vorliegenden Regelungsvorschlags geht offensichtlich davon aus, dass jede dort genannte Befugnis der zu benennenden Marktüberwachungsbehörden noch im Einzelnen im Wege nationaler Rechtsetzung übertragen werden muss. Hier sollte geprüft werden, ob nicht eine Formulierung gefunden werden kann, nach welcher allein mit der Benennung der jeweiligen Marktüberwachungsbehörde durch den Mitgliedstaat sämtliche erforderlichen Befugnisse nach der EU-Verordnung auf diese Behörde übertragen sind. Eine solche Regelung hätte auch den Vorteil, dass in sämtlichen Mitgliedstaaten dieselben Befugnisse für die Marktüberwachungsbehörden gelten.

...

- U 61. Außerdem enthält Artikel 14 zwar eine sehr detaillierte Auflistung vielfältiger Befugnisse im Zusammenhang mit der Ermittlung von Nichtkonformität, nicht jedoch die Übertragung aller erforderlichen Befugnisse zum Erlass vorläufiger und endgültiger Maßnahmen, die nach Feststellung der Nichtkonformität erforderlich sein können. Hier sollten die wesentlichen Befugnisse im Einzelnen aufgeführt und zusätzlich durch eine Generalklausel sichergestellt sein, dass den benannten Marktüberwachungsbehörden alle erforderlichen Befugnisse zustehen. Zudem sollte eine Kostenrückerstattung bei verdeckten Testkäufen vorgesehen werden, um die kostenlose Probenahme bei allen Produktprüfungen der Marktüberwachungsbehörden zu gewährleisten und die Gleichbehandlung aller betroffener Wirtschaftsakteure sicherzustellen.
- U 62. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Vorgaben zur Erteilung von Befugnissen und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden (Artikel 14) und die Vorgaben für die Bußgeldbemessung mit dem nationalen Verwaltungsrecht im Einklang stehen und ob grundgesetzliche Regelungen hiervon berührt sind. Geprüft werden sollte auch, ob die vorgesehenen Regelungen zur Kontrolle von Finanz- und Datenströmen (Artikel 14 (3) qq) zielführend sind.
- AV 63. Der Bundesrat stellt fest, dass die Vorgaben für die Meldung von nicht konformen Produkten beträchtlich geändert wurden. Dies führt aus Sicht des Bundesrates zu einer unübersichtlichen Datenflut und bedeutet außerdem einen erheblichen Mehraufwand im Bereich der Bedarfsgegenstände- und Kosmetiküberwachung. Der Verordnungsvorschlag sollte dahingehend überarbeitet werden, dass nur Meldungen zu sicherheits- und gesundheitsrelevanten Aspekten und dann ausschließlich über das RAPEX-System erfolgen sollten.
- U 64. Veröffentlichung von Informationen (zu Kapitel IV, Artikel 12 Absatz 4 Satz 1, Artikel 14 Absatz 3 und Absatz 4).
- Veröffentlichungen von Informationen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die in Artikel 16 genannten Geheimhaltungserfordernisse wahren. Dies sollte bei den Regelungen zur Veröffentlichung jeweils deutlich gemacht werden.

- U 65. Erstellung, Evaluierung und Mitteilung der nationalen Marktüberwachungsstrategie (zu Kapitel IV, Artikel 13).
- Es ist nicht ersichtlich, weshalb der bisherige 4-Jahresrhythmus nach Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auf drei Jahre im Rahmen der Regelungen zur nationalen Marktüberwachungsstrategie verkürzt werden soll. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Neuerungen und Erweiterungen der Informations- und Durchführungsverpflichtungen grundsätzlich kritisch zu hinterfragen sind. So ist eine Vielzahl dieser Pflichten im Detail unklar, zum Beispiel inwieweit das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) als Informationsweiterleitungssystem im Kontext mit dem Schutzklauselverfahren beibehalten werden soll.
- AIS U 66. Maßnahmen bei Produkten, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist (zu Kapitel V, Artikel 18 Absatz 1).
- Nach Artikel 18 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags ergreifen die Marktüberwachungsbehörden in jedem Fall eines ernstes Risikos Maßnahmen. Dies ist nach Ansicht des Bundesrates nicht erforderlich, wenn der Wirtschaftsakteur selbst geeignete Maßnahme auf freiwilliger Basis trifft.
- U (bei Annahme entfällt Ziffer 68) 67. Artikel 18 sollte daher wie schon Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dahingehend formuliert werden, dass die Marktüberwachungsbehörden sicherstellen, dass Produkte, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, vom Markt genommen werden.
- AIS 68. Der Bundesrat bittet daher zu prüfen, ob Artikel 18 – entsprechend Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 – dahingehend formuliert werden kann, dass die Marktüberwachungsbehörden sicherstellen, dass Produkte, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, vom Markt genommen et cetera werden.
- Wo 69. Artikel 18 (Produkte, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist):
- Bauprodukte sind in der Regel keine Verbraucherprodukte. Sie müssen zusätzlich zu den eventuellen Anforderungen an das Produkt selbst auch solche Merkmale ausweisen, anhand derer beurteilt werden kann, dass die bauliche Anlage, für welche sie verwendet werden sollen, die wesentlichen Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Bauproduktenverordnung erfüllt. Für Bauprodukte können unterschiedliche Verwendungen innerhalb bau-

licher Anlagen sowie eine Vielzahl potentieller Interaktionsmöglichkeiten mit anderen Bauprodukten in Betracht kommen.

- Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 71)
70. Es ist nicht klar, worum es sich bei einer Unionsprüfeinrichtung (Artikel 20 des Verordnungsvorschlags) handeln soll und ob es sich um eine Prüfstelle oder eine Stelle, die Prüfergebnisse bewertet, handelt. Unterschiedliche Akkreditierungen wären jeweils erforderlich.
- U
71. Aufgaben von Unionsprüfeinrichtungen (zu Kapitel V, Artikel 20).
Die Einrichtung beziehungsweise Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden ist zu begrüßen.
- U
72. Allerdings ist es abzulehnen, dass diese Prüfeinrichtungen an der Streitbeilegung zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsakteuren und den Konformitätsbewertungsstellen mitwirken. Dies impliziert, dass die Prüfergebnisse der von Marktüberwachungsbehörden beauftragten anderen Prüfstellen (zum Beispiel staatliche Prüfeinrichtungen) durch Unionsprüfeinrichtungen überprüft und diese dadurch zu Schiedsstellen werden.
- Wo
73. Bezüglich der in Artikel 20 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags als verpflichtend geregelten Akkreditierung ist zu beachten, dass die Akkreditierung im Bausektor im Zusammenhang mit der Notifizierung von Stellen für das konkrete Produkt und den diesbezüglichen produktspezifischen Prüfverfahren erfolgt.
- Wo
74. Über Bedenken bezüglich der Praktikabilität von Unionsprüfeinrichtungen hinausgehend stellen sich Fragen, inwieweit von den von Unionsprüfeinrichtungen festgestellten Prüfergebnissen Bindungswirkungen ausgehen und ob dies zu einem Eingriff in die Beurteilungskompetenz der Mitgliedstaaten führt. Während Artikel 20 des Verordnungsvorschlags diesbezüglich keine Festlegung trifft, enthält Artikel 25 Absatz 3 eine systematisch wohl dem Verfahrensrecht zuzuordnende Vorschrift, die zu einer Fiktion der Nichtkonformität führt und dadurch in die Beurteilungskompetenz mitgliedstaatlicher Marktüberwachungsbehörden eingreift.
- AIS
75. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Marktüberwachungsbehörden nach Artikel 21 des Verordnungsvorschlags ihre Kosten beispielsweise für die

Durchführung von Prüfungen oder für Maßnahmen nach Artikel 30 (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) nur bei der Nichtkonformität der Produkte mit den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union den Wirtschaftsakteuren in Rechnung stellen können. Stellen die Marktüberwachungsbehörden jedoch erst im Rahmen ihrer Prüfungen fest, dass von den Produkten kein ernstes Risiko ausgeht oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften entsprechen, ist eine Inrechnungstellung der Kosten nicht vorgesehen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den anstehenden Beratungen der Verordnung im Rat darauf hinzuwirken, dass in Artikel 21 analog zu der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 eine Regelung implementiert wird, die den Marktüberwachungsbehörden gestattet, den Wirtschaftsakteuren alle im Zusammenhang mit der Prüfung auf Konformität nach Artikel 30 entstandenen Kosten in Rechnung stellen zu können.

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 77
und
Ziffer 78
und
Ziffer 79
und
Ziffer 80)

76. Hauptempfehlung:

Verfahren zur Amtshilfe (zu Kapitel VI, Artikel 22 und 23).

Die hier dargestellten Vorgehensweisen entsprechen nicht dem IMP-Dokument 2015-IMP-MSG-02rev03 und sind in der beschriebenen Form abzulehnen. Das genannte Papier wurde bereits in 2016 in einer Sitzung vorgestellt und fand Akzeptanz unter den Mitgliedstaaten. (http://europa.eu/geninfo/query/resultaction.jsp?query_source=GROWTH&queryText=2015-IMP-MSG-02rev03&op=Search&swlang=en&form_build_id=form-wHv-dWflXqLh5wZXL9kTXzlVP4BAAS2mJUuc6uZSAV0&form_id=nexteuropa_europa_search_search_form).

Außerdem enthalten sie keine Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Amtshilfe abgelehnt werden kann. Regelungen zum Erlass von Verwaltungsakten in Amtshilfe müssen zudem die bestehenden behördlichen Zuständigkeiten sowie Beschränkungen des Behördenhandelns auf das Hoheitsgebiet der jeweils handelnden Behörden beachten.

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 78
und
Ziffer 79
und
Ziffer 80;
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 76)

77. Hilfsempfehlung zu Ziffer 76:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass aus den Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Amtshilfe nicht deutlich wird, ob die Marktüberwachungsbehörden bei grenzüberschreitenden Produktproblemen stets den Weg der Amtshilfe- und Durchsetzungsersuchen wählen müssen oder ob damit lediglich die Festlegung eines Verfahrens für den Ausnahmefall der Amtshilfe beabsichtigt ist (Artikel 22 fortfolgende). Sollte die Amtshilfe zwingend als Regelfall behördlicher Tätigkeit angelegt sein, wird die bisherige europäische Systematik, die von einer eigenen Handlungsmöglichkeit der Behörden und nicht von einem zwingenden Ersuchen Anderer ausgeht, verlassen. In diesem Fall hält es der Bundesrat im Sinne einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr für geboten, an der bisherigen europäischen Systematik festzuhalten.

AV*
Vk
Wi

78. Der Bundesrat weist darauf hin, dass aus den Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Amtshilfe nicht deutlich wird, ob die Marktüberwachungsbehörden bei grenzüberschreitenden Produktproblemen stets den Weg der Amtshilfe - und Durchsetzungsersuchen wählen müssen oder ob damit lediglich die Festlegung von Grundsätzen eines nicht obligatorischen Verfahrens der Amtshilfe beabsichtigt ist. Sollte die Amtshilfe zwingend als Regelfall behördlicher Tätigkeit angelegt sein, wird die bisherige europäische Systematik, die von einer eigenen Handlungsmöglichkeit der Behörden und nicht von einem zwingenden Ersuchen Anderer ausgeht, verlassen. In diesem Fall hält es der Bundesrat im Sinne einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr für geboten, eigene Handlungsmöglichkeiten der Behörden weiterhin zu ermöglichen. [Im Übrigen trägt das Verfahren der Amtshilfe, wie es die Artikel 22 und 23 darstellen, nicht in ausreichender Weise dem Erstermittler-Prinzip Rechnung.]

[Vk]
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 79
und
Ziffer 80;
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 76
oder
Ziffer 77)

* AV empfiehlt Ziffer 78 als Hauptempfehlung zu Ziffer 79.

- AV
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 80;
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 76
oder
Ziffer 77
oder
Ziffer 78)
79. Hilfsempfehlung zu Ziffer 78:
Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme von bereits in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten und in der Verordnung (EU) 2017/625 fortgeführten bewährten Verfahren zur Zusammenarbeit und Amtshilfe. Bei der Ausgestaltung der Regelungen ist darauf zu achten, dass die proaktiven Handlungsspielräume der Marktüberwachungsbehörden gewährleistet bleiben.
- AIS
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 76
oder
Ziffer 77
oder
Ziffer 78
oder
Ziffer 79)
80. Der Bundesrat stellt fest, dass aus dem Wortlaut der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Amtshilfe (Artikel 22 bis 24) nicht eindeutig hervorgeht, ob die Marktüberwachungsbehörden bei grenzüberschreitenden Maßnahmen zu Produktproblemen, die Wirtschaftsakteure in anderen Mitgliedstaaten betreffen, grundsätzlich den Weg der Amtshilfe- und Durchsetzungsersuchen anzuwenden haben. Der Bundesrat setzt sich für die Anwendung der Amtshilfe- und Durchsetzungsersuchen nach Artikel 22 bis 24 des Verordnungsvorschlages und eine diesbezügliche Klarstellung ein. Zudem sollte festgelegt werden, dass das Verfahren auch für die im Anhang angeführten Harmonisierungsvorschriften anzuwenden ist.
- AIS
81. Zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden bei Anwendung der Verfahren nach Artikel 22 bis 24 wird die Einrichtung eines Übersetzungsdienstes bei der Kommission vorgeschlagen.
- U
82. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für einen zentralen Übersetzungsdienst auf EU-Ebene einzusetzen, um die Marktüberwachungsbehörden bei den grenzüberschreitenden Aufgaben zeitnah zu unterstützen (unter anderem Artikel 22 fortfolgende).
- AIS
83. Der Bundesrat regt weiter an, eine Regelung zur Übernahme der Kosten von erforderlichen Übersetzungen in der Verordnung zu treffen.
- U
84. Die Information über Einschränkung der Bereitstellung auf dem Markt von Produkten, die nicht den geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen, sind nicht pauschal an die Kommission, das Netzwerk, die anderen Mitgliedstaaten und die Endnutzer zu melden. Beispielsweise bei Prüfungen zur Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung,

auch wenn Konformität festgestellt wurde, käme es sonst zu einer Flut von Meldungen ohne Effizienzgewinn in der Überwachung. Auch die Regelung zur Eingabe von Daten in das System ist nochmals auf Praxistauglichkeit zu prüfen. Beispielsweise wird es nicht als sinnvoll angesehen, detaillierte Informationen zu Produkten, für die das Verfahren für die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr nach Artikel 27 ausgesetzt wurde, in das System einzugeben.

- Wo 85. Der in Artikel 29 Absatz 3 des vorliegenden Verordnungsvorschlags auf die Produktsicherheit eingeschränkte Informationsaustausch zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bezüglich der Konformitätsbilanz zugelassener Wirtschaftsakteure ist zu eng gefasst, um den Bereich des Bausektors zu erweitern.

- U 86. Aufgaben der Kommission in Verbindung mit der Koordinierung der zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten (zu Kapitel VIII, Artikel 33).

Nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags erhält die Kommission die Aufgabe, die Tätigkeiten der in Artikel 11 genannten zentralen Verbindungsstellen zu koordinieren. Nachdem den Verbindungsstellen im Bundesstaat keine vollständige eigene Koordinationsbefugnis zukommen kann, muss Artikel 33 des Verordnungsvorschlags dahingehend geändert werden. Zudem steht der Kommission auch keine Koordinierungsfunktion gegenüber den Behörden der Mitgliedstaaten zu. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags sollte daher dahingehend geändert werden, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Koordinierung unterstützt.

- U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 88)
87. Vorgehensweise bei erforderlicher Aussetzung/Verweigerung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (zu Kapitel VII, Artikel 27 Absatz 3, 30).

Die vorgesehene Weisungsbefugnis gegenüber dem Zoll (Artikel 30) ist dahingehend zu ändern, dass die ermittelnde Zollbehörde aufgrund der Entscheidung der Marktüberwachung das weitere Verfahren gestaltet. In Deutschland kommt den Marktüberwachungsbehörden gegenüber den Zollbehörden kein Weisungsrecht zu.

- AIS
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 87)
88. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die ermittelnde Zollbehörde aufgrund der Entscheidung der Marktüberwachung das weitere (Zoll-)Verfahren eigenverantwortlich gestalten sollte. Die in Artikel 30 vorgesehene Weisungsbefugnis der Marktüberwachungsbehörden gegenüber dem Zoll sollte deshalb dementsprechend formuliert werden.
- Wi
89. Die Kommission legt entsprechend den Artikeln 31 bis 33 für alle im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften Gruppen zur administrativen Koordinierung fest. Die dabei vorgesehene sehr weitgehende Koordinierung sollte nach Auffassung des Bundesrates auf das für die Schutzziele zwingend erforderliche Maß beschränkt bleiben. Daher sind Kennzeichnungsverstöße ohne Sicherheitsbezug hiervon generell auszunehmen.
- U
90. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, ein europäisches Marktüberwachungsforum („Unionsnetz für Produktkonformität“) einzurichten (Artikel 31). Eine Einbindung von Wirtschaftsakteuren vor allem in den nach Artikel 32 Ziffer 3 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Gruppen zur administrativen Koordinierung, die Aufgaben zur Gewährleistung der Durchsetzungsmaßnahmen, der Effizienzsteigerung sowie der Festlegung und Koordinierung gemeinsamer Aktionen, Methoden und Verfahren nationaler Marktüberwachungsbehörden (Artikel 33 Ziffer 3) übernehmen, wird jedoch entschieden abgelehnt. Die Beteiligung von Stakeholdern ist auf einzelne Workshops oder Konsultationen und Ähnliches zu begrenzen.

Zu Berichtspflichten und der Datenübertragung

- Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 92)
91. Durch die vorgeschlagene Verordnung werden die Berichtspflichten der Marktüberwachungsbehörden wesentlich erweitert (vergleiche unter anderem Artikel 12 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 34 des Verordnungsvorschlags). Dies führt in den Mitgliedstaaten zu erheblichen Mehrbelastungen.
- AV
92. Der Bundesrat stellt fest, dass die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission stark ausgeweitet wird. Dies führt bei den Marktüberwachungsbehörden zu einem beträchtlichen Mehraufwand ohne ein zusätzliches Mehr an Erkenntnissen.

- Wi 93. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass die Berichtspflichten auf das für die Schutzziele zwingend erforderliche Maß beschränkt werden müssen. Daher sind Kennzeichnungsverstöße ohne Sicherheitsbezug hiervon generell auszunehmen.
- AV 94. Um ausufernden Berichts- und Auswerteanforderungen zu begegnen, sind ihre Inhalte unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten zu erarbeiten und festzulegen. Insbesondere die genauen Angaben zu nichtkonformen Produkten, zu den ergriffenen Maßnahmen und zur Sanktionierung sollten nur in aggregierter Form angegeben werden. Bei den Ländern dürfte im Übrigen ein Mehraufwand an Berichtspflichten insbesondere auch in Bezug auf die verkürzten Intervalle zu den nationalen Marktüberwachungsstrategien zwangsläufig zu einer Reduzierung der Überwachungstätigkeiten führen. Die Marktüberwachung würde insoweit nicht gestärkt, sondern geschwächt.
- U 95. Zugang für die Marktüberwachungsbehörden zum Informations- und Kommunikationssystem (zu Kapitel VIII, Artikel 34) sowie in dieses System einzugebende Daten.

Die nach Artikel 26 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags benannten Behörden sind diejenigen Behörden, die für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionmarkt gelangen, zuständig sind. Dies sind nicht in jedem Falle sämtliche Marktüberwachungsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates. In Artikel 34 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags muss daher vorgesehen werden, dass auch alle zuständigen Marktüberwachungsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates schreibenden Zugriff auf das System haben. Außerdem sollten die Regelungen zur Eingabe von Daten in das System nochmals eingehend auf Praxisauglichkeit geprüft werden. Sie führen teilweise für die Behörden zu einem immensen Mehraufwand ohne erkennbaren Mehrwert. Beispielsweise ist vorgesehen, dass jegliche Nichtkonformität in das System einzugeben ist. Hier besteht zum Beispiel Prüfungsbedarf, inwieweit Informationen über lokale Formalverstöße eines Händlers EU-weit für alle Marktüberwachungsbehörden in allen Fällen relevant sind. Ebenso sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, alle Ergebnisse von Prüfungen der Behörden oder der Wirtschaftsakteure unabhängig von einer festgestellten Nichtkonformität in das System einzustellen. Gleiches gilt, soweit detaillierte Informationen zu Produkten, für die das Verfahren für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 27 ausgesetzt wurde, in das System einzugeben sind.

- AV 96. Der zusätzliche zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand für die derzeit geplante Datenübertragung unter anderem bei Routinekontrollen in das – bislang in der Kosmetik- und Bedarfsgegenständeüberwachung nicht etablierte – ICSMS-System ist für die Kosmetik- und Bedarfsgegenständeüberwachung nicht abschätzbar und von Seiten der Überwachungsbehörden auch nicht praktikabel. Das Bedienen dieses Systems würde zu einem Mehraufwand bei den zuständigen Behörden führen, wodurch sich die Tätigkeiten im Überwachungsbereich – gegebenenfalls deutlich – reduzieren würden.
- AV 97. Sollte auf der Nutzung des ICSMS-Systems bestanden werden, müssen im Sinne einer praktikablen Datenübertragung in der Bedarfsgegenstände- und Kosmetiküberwachung die Voraussetzungen für eine nationale Schnittstelle geschaffen werden, die es ermöglicht, einen Austausch zwischen den (bereits etablierten) installierten Datenbanksystemen zu gewährleisten. Die Kosten hierzu sind bisher noch nicht absehbar.
- U 98. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Kommission die Überarbeitung der Berichterstattung, den Ausbau des elektronischen Datenaustausches (unter anderem Artikel 34) sowie die Schaffung erweiterter Meldesysteme auf europäischer Ebene nur lesend zu Informationszwecken nutzt; statistische Auswertungen sind den Mitgliedstaaten vorbehalten, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Insgesamt bedarf die Berichterstattung einer Harmonisierung zu sektorspezifischen rechtlichen Regelungen, die von der Marktüberwachungsverordnung tangiert sind.
- AV 99. Bei der internationalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags weist der Bundesrat darauf hin, dass die Daten zu Marktüberwachungstätigkeiten und deren Auswertungen auf Daten der Marktüberwachungsbehörden beruhen. Die Datenhoheit obliegt den jeweiligen Behörden. Sollten diese Daten international genutzt werden, so sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hierzu einzuhalten und Auswertungen zu Marktüberwachungstätigkeiten nur in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Zu Kontrollsystemen

- AV 100. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass das gemäß Artikel 35 Absatz 3 neu einzuführende Genehmigungssystem für Pro-

dukte, die aus einem Drittstaat in die EU eingeführt werden, durch die EU überprüfbar bleibt. Die nach Artikel 35 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Prüfung in der EU erscheint hierfür nicht geeignet. Daher sollten auch Kommissionskontrollen in Drittländern ermöglicht werden, um das Kontrollsystem des Drittlandes auf dessen Effizienz und Wirksamkeit zu überprüfen.

- AV 101. Der Bundesrat bittet darum, keinen Automatismus in Bezug auf eine Erhöhung der Kontrollzahlen im Falle festgestellter Nichtkonformität gemäß Artikel 35 Absatz 8 des Verordnungsvorschlags rechtlich festzuschreiben. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Entscheidungen, die im Ermessen der Marktüberwachungsbehörden liegen.

Zu Sanktionsregelungen

- Wo 102. Kritisch sieht der Bundesrat auch Artikel 61 des Verordnungsvorschlags. Dieser enthält Vorschriften, die die Mitgliedstaaten zur Anpassung strafrechtlicher Vorschriften verpflichten. Unter anderem müssen die Mitgliedstaaten über Vorschriften verfügen, nach denen finanzielle Sanktionen mindestens den wirtschaftlichen Vorteil, der sich aus dem Verstoß gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ergibt, ausgleichen (vergleiche Artikel 61 Absatz 4 der vorgeschlagenen Verordnung). Es ist sicherzustellen, dass Artikel 61 nicht in die Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten eingreift.

Zum Anhang

- G 103. Der Bundesrat stellt fest, dass die im Anhang des Verordnungsvorschlags unter den Ziffern 67 und 68 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften abschließende spezialgesetzliche Regelungen darstellen. Eine zusätzliche Regelung mit der Möglichkeit, trotz des Lex-Specialis-Grundsatzes Rechtsunklarheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit einzelner Vorgaben entstehen zu lassen, widerspricht dem Grundsatz der Normenklarheit. Daher sollten diese Ziffern entfallen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum) zu Ziffer 103:

Die im Anhang des Verordnungsvorschlags unter den Ziffern 67 und 68 je-

weils aufgeführte Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte beziehungsweise Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika sind jeweils am 25. April 2017 in Kraft getretenen. Sie enthalten bereits umfassende und weitgehend gleichlautende Regelungen. Die Anwendung einer weiteren Verordnung auf diese speziellen Rechtsbereiche schafft nicht erwünschte Auslegungsspielräume für die Anwendbarkeit einzelner Vorgaben.

Zur Übersetzung von Dokumenten

- AV 104. Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Übersetzung von Dokumenten mit einem erheblichen finanziellen und bürokratischen Aufwand für die Marktüberwachungsbehörden verbunden ist, der zu Lasten der für die Kontrolltätigkeiten zur Verfügung stehenden Ressourcen gehen würde. Es ist davon auszugehen, dass die Übersetzungen wirtschaftlicher durch eine zentrale Stelle erledigt werden können. Daher bittet der Bundesrat um Prüfung, ob diese entweder von den nationalen Verbindungsstellen oder durch die Kommission übernommen werden können, bei der möglicherweise bereits vorhandene Übersetzungsdienste nutzbar sind.

B

105. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.